

# **Satzung (SA) des Deutschen Ringer-Bund e. V.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die deutschen Landesorganisationen (LO), deren Mitglieder den Ringkampfsport betreiben, bilden einen eigenen Fachsportverband. Der Fachsportverband führt den Namen „Deutscher Ringer-Bund e.V.“ (DRB). Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der DRB ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen zu dieser Sportart und der zuständige Vertreter des deutschen Ringkampfsports im In- und Ausland. Er ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der DRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Ringkampfsportes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der DRB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DRB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des DRB**

1. Der DRB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ.
2. Der DRB ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Internationaler Ringer-Verband (FILA)
  - b) Deutscher Sportbund (DSB)
  - c) Nationales Olympisches Komitee für Deutschland (NOK)
3. Der DRB unterstützt und fördert die Grundsätze der olympischen Charta. Die Leitlinien des „Deutschen Sportbundes“ (DSB) und des „Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland“ (NOK) für die Werbung im Sport, sind für den DRB verbindlich.
4. Der DRB will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des IOC, dieses vertreten durch die World-Anti-Doping Agency (WADA), des NOK, des DSB, dieses vertreten durch die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes anschließt.
5. Für den DRB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ständige Aufgabe und Verpflichtung. Der DRB ist der Chancengleichheit von Frauen und Männern verpflichtet. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungs-Prozessen die jeweilige spezifische Situation von Frauen und Männern im DRB zu achten.

### **§ 4 Mitgliedschaft in internationalen Verbänden (FILA/CELA)**

Der DRB ist Mitglied der FILA und ihrer Unterorganisation CELA mit Sitz in Lausanne. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen, insbesondere nachgenannte Vorschriften der FILA sind für den DRB, seine Mitglieder, sowie die Vereine verbindlich:

- Allgemeines Reglement für internationale Wettkämpfe
- Finanzreglement
- Internationales Reglement zum Transfer von Ringern
- Disziplinarreglement
- Reglement für das internationale Kampfgericht
- Anti Doping Reglement.

## **§ 5 Aufgaben**

Der DRB fördert und unterstützt seine Verbände und Vereine in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern, soweit dies nicht von den LO wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Vertretung des deutschen Ringkampfsports im In- und Ausland und Regelung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes.
4. Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliederverbände – in Anlehnung an die hierüber bestehenden internationalen Bestimmungen.
5. Ansetzung der Rundenkämpfe für die 1. und 2. Bundesligen, Festlegung der Termine für die Endrundenkämpfe um die „Deutsche Mannschaftsmeisterschaft“ im Ringen der Männer, Frauen und der Jugend. Termingestaltung für die Aufstiegskämpfe zur 1. und 2. Bundesliga.
6. Durchführung der Deutschen Einzelmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Turniere und Veranstaltungen.
7. Wahrnehmung der internationalen Termine.
8. Durchführung von Länderkämpfen im In- und Ausland.
9. Schulung der Kader-Athleten.
10. Koordinierung der Aufgaben zwischen DRB und LO und deren Vereine und Mitglieder.

## **II. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

### **§ 6 Regelung des Geschäftsbereichs**

Der DRB regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck:

- a) eine Allgemeine Geschäftsordnung
- b) eine Geschäftsordnung für das Präsidium, die Referate und Ausschüsse
- c) eine Kampfrichterordnung
- d) eine Ehrenordnung
- e) eine Finanzordnung
- f) eine Rechtsordnung
- g) eine Strafordnung
- h) eine Jugendordnung
- i) eine Frauenordnung
- j) eine Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
- k) Startberechtigungsbestimmungen
- l) Lizenzringerstatut und Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen an Vereine, zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Lizenzligen (Bundesligen)
- m) Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe
- n) eine Bundesligaordnung (BLO) und Richtlinien für die Bundesligakämpfe
- o) eine Ordnung über das institutionelle Schiedsgericht
- p) Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings.

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe und die Mitglieder des DRB verbindlich.

### **§ 7 Rechts- und Strafordnung**

Rechtsordnung und Strafordnung dienen der Einhaltung sportlicher Grundsätze. Die Rechtsprechung des DRB, welche sich auf die angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder und alle Personen erstreckt die im DRB und seinen LO ein Amt oder eine Funktion innehaben, wird durch Rechtsausschüsse I. und II. Instanz ausgeübt.

Der Vorsitzenden des Rechstausschusses I. Instanz wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die beiden Beisitzer werden durch den Vorsitzenden jeweils im Reihumverfahren aus den LO-Rechtsausschussvorsitzenden berufen. Der geschäftsführende Vorsitzende des Rechtsausschusses II. Instanz und mindestens 3 Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechtsausschüsse sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Rechtsausschüsse sind zuständig:

- a) bei Streitigkeiten innerhalb des DRB, der LO, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern,
- b) bei Verstößen gegen die Verbandsordnungen, -bestimmungen und -richtlinien.

Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen ist die Rechts- und Strafordnung maßgebend. Zu berücksichtigen sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des DRB, der LO und deren (Einzel-) Mitgliedern angerufen werden.

Als ständige Einrichtung des DRB und seiner LO besteht ein institutionelles Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die Verfassung des Schiedsgerichts und sein Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Die Vorsitzenden sind die von der Delegiertenversammlung des DRB gewählten Rechtsausschussvorsitzenden der I. und II. Instanz sowie die gewählten Vorsitzenden der I. und II. Instanz der LO. Die Beisitzer werden durch die jeweiligen Parteien benannt.

Das Schiedsgericht ist bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme bei Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Relegationskämpfen und den Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ergeben und wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen zuständig.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind weder mit Rechtsbehelfen noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (vergleiche §§ 1032 / 1055 ZPO).

Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Straf- und Schiedsgerichtsordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis 10.000 €
- c) Geldstrafe bis 25.000 €
- d) Kampfstrafsperrn bis zu 36 Monaten
- e) Wettkampfstätten Sperre
- f) Verhängung eines Wettkampfstättenverbotes für Einzelpersonen
- g) Wettkampfstättenaufsicht
- h) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen
- i) Wiederholung des Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes.
- j) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- k) Erstattung der Kosten des Gegners
- l) Einschränkung der Funktionsausübung auf Lebenszeit
- m) Rückstufung in untere Leistungsklassen
- n) Entzug der Kampfrichterlizenz
- o) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie).
- p) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- q) Verlängerung der Wartefrist
- r) Verbot, sich während einer Ringkampfveranstaltung im Halleninnenraum (Wettkampfstätte) aufzuhalten.
- s) Sanktionen durch das Kampfgericht durch Vorzeigen einer gelben oder roten Karte bzw. gelben und roten Karte.

Für ein Vergehen können in einer Entscheidung mehrere Sanktionen ausgesprochen werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann – bei schuldhaftem Verhalten – eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

## **§ 8 Kampfrichterordnung**

Die Kampfrichterordnung regelt die Stellung der Kampfrichter innerhalb des DRB sowie deren Rechte und Pflichten.

Nach der Kampfrichterordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Entzug der Kampfrichterlizenz
- b) Rückstufung der Kampfrichter in eine andere Leistungsklasse/ Kategorie.

## **§ 9 Finanzordnung**

Die Finanzordnung regelt insbesondere die Finanzverwaltung des DRB, die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge.

Bei Neuanmeldungen von ausländischen und deutschen Ringern, die im Ausland aktiv waren, wird durch

den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

Die Finanzordnung regelt ferner:

- a) Höhe von Sonderabgaben für die einzelnen Veranstaltungen
- b) Bemessung der Ordnungsgelder
- c) Startgenehmigungsgebühren
- d) Protestgebühren
- e) Bemessung der Startgelder
- f) Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechsel.

Die Mitglieder des DRB verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen, aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem DRB/der LO sich ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Bei Verzug kann der DRB/die LO nach einer angemessenen Mahnfrist

- a) Antrag auf Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen
- b) Antrag auf Ausschluss aus dem DRB/der LO stellen.

Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 10 Startberechtigungsbestimmungen und Lizenzringerstatut**

In den Startberechtigungsbestimmungen und im Lizenzringerstatut werden unter anderem die Grundlagen für die Erteilung der Startausweise und Lizenzen festgelegt.

In den Startberechtigungsbestimmungen und im Lizenzringerstatut sind folgende belastende Maßnahmen geregelt:

- a) Geldstrafen bis 25.000 €
- b) Ordnungsgeld bis 10.000 €
- c) Punktverlust
- d) Wartefristen:

Bei Vereinswechsel und bei der Erstaussstellung eines Startausweises sind Wartefristen bis zu längstens 1 Jahr vorgesehen.

- e) Lizenzerteilung:

Durch Unterzeichnung der Lizenz bindet sich der Ringer bis zum Abschluss der Mannschaftsrunde, den Aufstiegskämpfen zur 1. Bundesliga, der Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und den evtl. erforderlichen Relegationskämpfen an den Verein, für den die Lizenz erteilt wurde. Bis zum Abschluss dieser Wettbewerbe ist ein Vereinswechsel nicht möglich.

- f) Wirksamkeit einer durch einen internationalen Verband ausgesprochenen Sperre,
- g) Abhängigkeit der Erteilung der Starterlaubnis von der vorherigen Begleichung von Verwaltungsgebühren eines internationalen Verbandes.

Die Startberechtigungsbestimmungen und das Lizenzringerstatut dienen der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des DRB sowie der Aufrechterhaltung der Bundes- und Landesstützpunkte. Die Vereine, die LO und der DRB bedürfen einer ausreichenden Zeit zur Planung und Gestaltung ihres Sportbetriebes, sportfördernder Maßnahmen und wirtschaftlicher Zielsetzungen.

## **§ 11 Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings**

Die Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings verbieten die Verwendung von Doping-Substanzen im Ringkampfsport und bekämpfen das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln.

In den Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings sind folgende belastende Maßnahmen geregelt:

- a) Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
- b) Im ersten Wiederholungsfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr und sechs Monaten
- c) Im zweiten Wiederholungsfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeit
- d) Ausschluss aus dem Verband
- e) Ausschluss bzw. Disqualifikation bei Wett- und Mannschaftskämpfen
- f) Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an allen Wettkämpfen.

Den Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings unterliegen alle Aktiven, die am Wettkampfgeschehen des DRB und seiner LO teilnehmen. Das Anti-Doping Regelwerk der WADA und NADA sind Bestandteil dieser Richtlinien.

## **§ 12 Jugendordnung**

Die Jugendordnung beschreibt die Organisation der Jugendarbeit im Bereich des DRB. Sie regelt die Stellung des Jugendreferenten, der Jugendleitervollversammlung, des Jugendausschusses und des Jugendsprechers. In ihr sind ferner die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Organe der Ringerjugend festgelegt.

## **§ 13 Frauenordnung**

Die Frauenordnung beschreibt die Organisation der Frauen im Bereich des DRB. Sie regelt die Stellung der Frauenreferentin, der Frauenvollversammlung, des Frauenausschusses und der Jugendsprecherin. In ihr sind ferner die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Frauen im DRB festgelegt.

## **§ 14 Bundesligaordnung und Richtlinien für die Bundesligakämpfe**

Die Bundesligaordnung und die Richtlinien für die Bundesligakämpfe ergänzen und erweitern die Wettkampfordnung des DRB. Sie regeln die Zulassung der Vereine zur 1. und 2. Bundesliga und die Startberechtigung in den Bundesligen.

Zum Wettkampfbetrieb der Bundesligen werden auch die Finalkämpfe um die DMM, die Play-off-, Relegations- sowie Auf- und Abstiegs-kämpfe zu den Bundesligen geregelt.

## **§ 15 Marketing und Sponsoring**

Die Mitglieder des DRB ermächtigen das Geschäftsführende Präsidium, alle Rechte aus Werbung, Film, Funk, Fernsehen und Sponsoring wahrzunehmen, soweit es sich um Sportveranstaltungen handelt, die vom DRB eröffnet und geleitet werden oder im Auftrag der FILA durch den DRB geleitet werden und die FILA auf ihr Optionsrecht verzichtet.

Der DRB – vertreten durch sein Geschäftsführendes Präsidium – ist der alleinige Verhandlungs- und Vertragspartner. Bei Genehmigung durch den/die Vertragspartner ist der DRB berechtigt, im Einzelfall Rechte aus diesem Vertrag/aus diesen Verträgen auf ein Mitglied zu übertragen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 16 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind die LO. Durch diese Mitgliedschaft sind deren Vereine und Einzelmitglieder Mitglieder im DRB. Der Satzung und den Ordnungen unterliegen auch Ringer, die als Beschäftigte oder Selbständige in einem Mitgliedsverein des DRB/der LO am Wettkampfbetrieb teilnehmen.
2. Die sportliche Zugehörigkeit von Vereinen und deren Einzelmitgliedern zu den LO ist unabhängig von politischen Landesgrenzen oder der Mitgliedschaft in Landessportverbänden. Die LO, deren Vereine und die Einzelmitglieder anerkennen als für sich verbindlich die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DRB.
3. Die Arbeitsgemeinschaft der Alten Athleten in Deutschland (ADAA) ist kooperatives Mitglied ohne Stimmrecht.

### **§ 17 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beim DRB schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tage des Eingangs an, zu erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist als Rechtsbehelf die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich. Eine Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Bescheides, zu erfolgen. Es kann nur eine LO für das betreffende Gebiet Mitglied im DRB sein.

### **§ 18 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im DRB erlischt durch:

- a) Auflösung des Verbandes bzw. Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, durch Einschreibebrief, dem Generalsekretariat des DRB mitgeteilt werden.

## **§ 19 Ausscheiden einer Landesorganisation**

Scheidet eine LO aus dem DRB aus, so kann an ihrer Stelle nur eine neue LO für das betreffende Gebiet aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber hat die Delegiertenversammlung zu treffen.

## **§ 20 Ausschließungsgründe**

Nur der Rechtsausschuss des DRB kann gegen ein Mitglied (LO, Verein oder dessen Mitglieder) einen Ausschlussantrag stellen, und zwar bei:

1. Handlungen, die sich gegen den DRB, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
2. grobem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des DRB
3. Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRB.

Über einen Ausschlussantrag entscheidet das Präsidium des DRB, sofern die Entscheidung des Rechtsausschusses rechtskräftig ist. Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluss ist durch Anrufung der Delegiertenversammlung anfechtbar. Gegen die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen. (Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken verwiesen, wonach sich „jedes Mitglied durch einen Blick in die Satzung, auch ohne juristischen Beistand, die Erkenntnis verschaffen können muss, dass es gegen den Ausschluss erst dann gerichtlich vorgehen kann, wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe erschöpft sind“).

## **§ 21 Begnadigungsrecht**

Das Geschäftsführende Präsidium übt das Begnadigungsrecht aus.

## **§ 22 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident**

Auf Antrag des Präsidiums können von der Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Ringkampsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 23 Rechte der Mitglieder**

1. Die LO regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringkampsport zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht der DRB zuständig ist.
2. Die LO sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des DRB nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

### **§ 24 Pflichten der Mitglieder**

Die LO, die Vereine und deren Mitglieder sowie deren Beschäftigte und Selbständige (Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben oder entgeltliche Dienstleistungen

erbringen) sind der Satzung und den Ordnungen des DRB, sowie den von den Organen gefassten Beschlüssen unterworfen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) dem DRB-Generalsekretariat auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus ihrem Verbandsgebiet einzureichen
- b) dem DRB-Generalsekretariat jede personelle und sachliche Veränderung in der LO mitzuteilen
- c) Mitglieder des DRB-Präsidiums an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen
- d) ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen.
- e) die LO sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe die für die Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DRB unterwerfen.

## **V. Haushalt und Finanzen**

### **§ 25 Haushalt**

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung zu berichten.

Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der Bücher und der Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

### **§ 26 Beiträge**

1. Der DRB erhebt von den LO, deren Vereinen und Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **§ 27 Einnahmen**

1. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen
2. Startgeld der Bundesligen, Einzelmeisterschaften
3. Kontrollmarken
4. Lizenzmarken
5. Ordnungsgelder und Gebühren
6. Stiftungen
7. Zuschüsse
8. sonstige Einnahmen
9. Aufnahmebeitrag.

## **VI. Organe**

### **§ 28 Die Organe des DRB sind:**

1. Delegiertenversammlung
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Geschäftsführendes Präsidium
5. Jugendleitervollversammlung.

### **§ 29 Delegiertenversammlung**

Der DRB tritt alle zwei Jahre nach Ablauf der Mannschaftskampfsaison zu einer Delegiertenversammlung zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt

schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den LO bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

### **§ 30 Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:
  - a) aus den Delegierten des DRB-Hauptausschusses mit je 1 Stimme
  - b) aus den Delegierten der LO, wobei für 500 Kontrollmarken (alle Altersklassen) ein Delegierter gerechnet wird.
2. Stimm- und Rederecht
  - a) das Stimmrecht ist – bis auf eine weitere Stimme – nicht auf einen anderen Delegierten übertragbar. (Ein Delegierter darf höchstens zwei Stimmen abgeben). Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.
  - b) das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes/-vereines ruht, solange er mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.
  - c) bei Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses, den Jugend- und Frauenvollversammlungen, steht das Stimm- und Rederecht nur den durch die LO's vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten und den stimmberechtigten Delegierten des Hauptausschusses, der Jugend- und der Frauenvollversammlung zu. Die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Diese Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

### **§ 31 Kosten der Delegiertenversammlung**

1. Der DRB übernimmt die Kosten für das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse, den Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder.
2. Die LO übernehmen die Kosten für ihre Vertreter, ihre Delegierten und Ausschussmitglieder der Organe des DRB.

### **§ 32 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

1. Entgegennahme der Berichte
2. Entlastung der Organe
3. Neuwahlen
4. Anträge
5. Dringlichkeitsanträge
6. Verabschiedung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

### **§ 33 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der anwesenden Delegierten sowie Berufung der Wahlprüfungskommission
3. Berichte des Präsidiums
4. Satzungs- und Ordnungsänderungen
5. Anträge
6. Entlastungen
7. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
8. Ortswahl für die nächste Delegiertenversammlung
9. Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben

Beschlussfähigkeit:

Jede fristgerecht eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

### **§ 34 Wahlen**

1. Die Wahlen bei der Delegiertenversammlung sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen

Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann danach keine Mehrheit erreicht werden, entscheidet das Los.

2. Neuwahlen: Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Das amtierende Präsidium bleibt bis nach der Neuwahl im Amt und ist bei den Neuwahlen stimmberechtigt. Nach Abschluss der gesamten Wahlen treten die neugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt an.
3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums während der laufenden Wahlperiode aus, ist die entsprechende Position in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nachzuwählen. Bei dem Ausscheiden von drei und mehr Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums in der laufenden Wahlperiode ist das gesamte Geschäftsführende Präsidium in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung neu zu wählen. Bis zur erfolgten Nachwahl wird das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Unter den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern hat eine Abstimmung stattzufinden.

### **§ 35 Anträge**

Anträge können nur von den Organen des DRB und den LO eingereicht werden. Sie müssen zwei Wochen nach Versendung (Datum Poststempel, Einschreiben) der Einladung zur Delegiertenversammlung beim DRB-Generalsekretariat eingereicht werden.

Anträge sollen mit der Einladung, die die Tagesordnung beinhaltet, zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung an die LO versandt werden. Später dürfen Anträge – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden (siehe § 9 der Geschäftsordnung).

### **§ 36 Schriftliche Beschlussfassung**

Das Geschäftsführende Präsidium kann, wenn Eile geboten ist, Anträge zur schriftlichen Beschlussfassung formulieren und eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

Die Beratungsfrist der Delegierten beträgt 20 Tage. Die Beratungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels und endet mit dem im Beschlussantrag festgesetzten Datum.

Die schriftliche Beschlussfassung ist an das DRB-Generalsekretariat zu senden. Die Auswertung der eingehenden Beschlussfassungen erfolgt durch das Generalsekretariat.

Als Kontrollorgan wird der Vorsitzende DRB-Bundesrechtsausschuss I. Instanz bestimmt.

Schriftliche Beschlussfassungen, die nach der festgesetzten Frist beim DRB-Generalsekretariat eingehen, werden wie eine Enthaltung gewertet.

Das Stimmrecht und das Stimmenverhältnis ergibt sich aus § 30 (1.) Buchstabe a und b der DRB-Satzung. Weitere Einzelheiten sind in der Allgemeinen Geschäftsordnung (GschO) des DRB geregelt.

### **§ 37 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Das Geschäftsführende Präsidium hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des DRB liegt. Außerdem, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Drittel der LO beantragt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs.3 der DRB-Satzung gegeben sind.

In diesen Fällen ist die außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von 18 Wochen einzuberufen.

Die Einladung hat analog der ordentlichen Delegiertenversammlung – mit Angabe des Grundes – zu erfolgen.

### **§ 38 Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus den Delegierten des Präsidiums und den Präsidenten der LO. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Leitung hat der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung und Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
2. Änderungen der Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen.
3. Genehmigung des Sportprogramms.

Die Einladung hat schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## § 39 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. Geschäftsführendes Präsidium
  - a) dem Präsidenten (geschäftsführenden Vorsitzenden)
  - b) dem Vizepräsidenten Recht, Verbandsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit
  - c) dem Vizepräsidenten Sport
  - d) dem Vizepräsidenten Finanzen
  - e) dem Vizepräsidenten Bundesligen
  - f) dem Vizepräsidenten Kommunikation, Wirtschaft, Marketing, Verbandssponsoring
2. Erweitertes Präsidium
  - g) dem Jugendreferenten
  - h) dem Pressereferenten
  - i) dem Kampfrichterreferenten
  - j) dem Referenten für Breiten- und Schulsport
  - k) der Frauenreferentin
  - l) dem Referenten für Sporthilfe und Bundeswehr.

Diese stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Außerdem gehören dem Präsidium als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- m) der Generalsekretär
- n) der Sportdirektor
- o) der Referent für Statistik und Dokumentation
- p) der Vorsitzende der Ärztekommision
- q) die Vorsitzenden der Bundesrechtsausschüsse
- r) die Bundestrainer
- s) der Sprecher der Aktiven (gr.-röm./Freistil/weibl. Ringkampf)
- t) der Justitiar

Diese werden vom Präsidium berufen, ausgenommen der Positionen o) und q), die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Generalsekretär und der Sportdirektor gehören als beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, dem Geschäftsführenden Präsidium an.

3. Den Geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mit Alleinvertretungsrecht der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Generalsekretär unterstützt das Geschäftsführende Präsidium bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß §30 BGB.
4. Alle Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch für Ausschussmitglieder.
5. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder und Referate festgelegt ist.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
7. Das Geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sport in einen Förderkreis zu berufen. Dieser Förderkreis unterstützt und fördert die Interessen des DRB und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit. Der Förderkreis hat beratende Funktion und soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Bei Bedarf können Mitglieder des Förderkreises zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden.
8. Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Bereich des DRB berechtigt.

## § 40 Jugendleitervollversammlung

1. Die Jugendleitervollversammlung setzt sich zusammen aus:  
(Alle Aufgabenstellungen sind der Einfachheit halber in der männlichen Form genannt, jedoch im Sinne der Gleichberechtigung zu verstehen)
  - a) dem gemeldeten Jugendleiter der LO
  - b) dem Jugendausschuss
  - c) dem Jugendsprecher.

- Die Jugendleitervollversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
2. Weitere Jugendleitervollversammlungen müssen stattfinden, sofern
    - a) mindestens ein Viertel der Verbandsjugendleiter oder
    - b) der Jugendausschussaufgrund wichtiger Entscheidungen dies beantragen.
  3. Die Jugendleitervollversammlung ist vom DRB-Jugendreferenten mindestens vier Wochen vor Stattfinden durch Veröffentlichung im amtlichen Organ „Der Ringer“ einzuberufen. Mit dieser Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Jugendleitervollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind:
    - a) die gemeldeten Jugendleiter der LO des DRB
    - b) die Mitglieder des Jugendausschusses
    - c) der Jugendsprecher.Jedes ordentliche Mitglied der Jugendleitervollversammlung hat eine Stimme. Stimmhäufung oder -übertragung ist nicht möglich.
  4. Die Jugendleitervollversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Entlastung des Jugendleiters und des Jugendausschusses
    - b) Wahl des Jugendreferenten
    - c) Wahl des Jugendsprechers
    - d) Wahl des Jugendausschusses
    - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Jugendbereich betreffen.
    - f) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Jugendarbeit hinausgehen.

#### **§ 41 Referate (Ausschüsse)**

- a) Sportreferat
- b) Kampfrichterreferat
- c) Jugendreferat
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- e) Finanzreferat
- f) Referat für Bundesligen
- g) Referat für Sportrecht und Soziales
- h) Trainerreferat
- i) Referat für Frauenringen
- j) Referat für Medizin
- k) Referat für Wissenschaft
- l) Referat für Lehrwesen
- m) sonstige Referate bei Bedarf.

Die Mitglieder der Referate werden durch das Geschäftsführende Präsidium berufen. Die einzelnen Referate sollen aus drei Personen zusammengesetzt sein.

#### **§ 42 Ehrungen**

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können sonstige Personen für besondere Verdienste um den Ringkampfsport geehrt werden. Ehrungen können auf Vorschlag einer LO oder des Präsidiums erfolgen. Die Richtlinien sind in der Ehrenordnung festgelegt.

#### **§ 43 Wählbarkeit**

Wählbar in die Organe des DRB ist jedes volljährige, unbescholtene deutsche Mitglied einer dem DRB angeschlossenen LO.

Auch ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Präsidenten oder dessen Vertreter gegenüber eine Erklärung der Wahlannahme abgegeben wurde.

#### **§ 44 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 45 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium des DRB ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.
2. Für Änderungen der Satzung des DRB und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist abweichend von Abs. 1 (Satz 1) das Geschäftsführende Präsidium zuständig. Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den Mitgliedern des DRB durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.

#### **§ 46 Haftungsausschuss**

Aus Entscheidungen der DRB-Organe, der Rechtsorgane des DRB, der Ausschüsse und Kommissionen des DRB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

#### **§ 47 Auflösung**

1. Die Auflösung des DRB ist nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das setzt diesen erst nach Behandlung im Hauptausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des DRB steht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Diese Satzung löst die bisher gültige Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister sowie Veröffentlichung im Verbandsorgan „Der Ringer“ in Kraft.

Bei Delegiertenversammlungen beschlossene Satzungsänderungen fanden statt am: 25.9.1982 in Herzogenaurach, 26.2.1983 in Ludwigshafen, 25. 2. 1984 in Ludwigshafen, 9.11.1985 in Frankfurt, 17.10.1987 in Bonn, 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, 23.9.1989 in Saarbrücken, 27.6.1992 in Ludwigshafen, 4.12.1993 in Saarbrücken, 14.4. 1997 in Dresden, 20.10.2001 in Leipzig, 9.11.2002 in Ludwigsburg, 15.11. 2003 in Dortmund, 13. 11. 2004 in Darmstadt und am 18.11.2006 in Darmstadt.

Die Satzungsänderungen wurden jeweils nach den Mitgliederversammlungen im Vereinsregister (17 VR 2969), Geschäftsstelle des Amtsgerichts Saarbrücken bzw. im Vereinsregister (VR 11263), Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M. und im Vereinsregister (VR 5739) der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.